

Vertrag über die Prüfung der Zertifizierungsfähigkeit

von Fortbildungsveranstaltungen
im Bereich der Diabetologie

zwischen der

**BVNDakademie
c/o Geschäftsstelle
Hainenbachstraße 25
89522 Heidenheim**

und

Unternehmen

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Auftrag	3
§ 2 Inhalt und Ablauf der Beurteilung der Zertifizierungsfähigkeit.....	3
§ 3 Folgeveranstaltungen	6
§ 4 Vergütung und Auslagen.....	7
§ 5 Verwendung des BVNDakademie Logos.....	7
§ 6 Widerruf der Zertifizierung	8
§ 7 Missbrauch des BVNDakademie Logos / Vertragsstrafe.....	8
§ 8 Verantwortlichkeiten / Haftung	9
§ 9 Vertraulichkeit.....	10
§ 9 Schlussbestimmungen.....	10

Präambel

Die BVNDakademie (Akademie des Bundesverbandes Niedergelassener Diabetologen e.V., nachfolgend „BVNDakademie“ genannt) zertifiziert qualitativ hochwertige und in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Anforderungen sowie den Compliance-Erfordernissen der Industrie (FSA-Kodex Fachkreise, AKG-Kodex und Kodex Medizinprodukte) stehende Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Diabetologie durch die Vergabe eines BVNDakademie Logos.

Die BVNDakademie hat die med info GmbH (nachfolgend "**med info**") als Prüfer für die Zertifizierungsfähigkeit von Fortbildungsveranstaltungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Zertifizierungsordnung der BVNDakademie benannt.

XXXXX (nachfolgend „Antragsteller“) beabsichtigt, eine Fortbildungsveranstaltung im Bereich der Diabetologie anzubieten bzw. durchzuführen. med info soll als von der BVNDakademie zugelassener Prüfer die Zertifizierungsfähigkeit dieser Fortbildungsveranstaltung beurteilen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Nachfolgende:

§ 1

Auftrag

- (1) Der Antragsteller beauftragt die BVNDakademie mit der Beurteilung der Zertifizierungsfähigkeit der Fortbildungsveranstaltung

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

**Kurzbeschreibung XX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX**

ORT, XX.XX.XXXX

- (2) Die BVNDakademie nimmt den Auftrag an.

§ 2

Inhalt und Ablauf der Beurteilung der Zertifizierungsfähigkeit

- (1) med info beurteilt im Auftrag der BVNDakademie die Zertifizierungsfähigkeit der Fortbildungsveranstaltung nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Beurteilung gültigen „Zertifizierungsordnung der Akademie des Bundesverbandes Niedergelassener Diabetologen e.V. zur Vergabe eines BVNDakademie-Logos für Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Diabetologie“ (nachfolgend: "**Zertifizierungsordnung**“, welche diesem Vertrag als **Anlage A** beigelegt ist und Gegenstand des Vertrages wird.

(2) Zum Zwecke der Beurteilung der Zertifizierungsfähigkeit der Fortbildungsveranstaltung überreicht der Antragsteller med info folgende Unterlagen (nachfolgend: "**Prüfunterlagen**"):

- Schriftliche Zusicherung,
 - dass der Antragsteller bei Durchführung der Fortbildungsveranstaltung nicht gegen gesetzliche Vorgaben (einschließlich der Vorgaben der Anti-Korruptionsgesetze), gegen das ärztliche Berufsrecht, gegen Industrie-Kodizes oder selbstgesetzte interne Vorgaben verstößt
 - dass die entsprechenden Genehmigungen / Erlaubnisse – sofern erforderlich – bei den verantwortlichen Stellen eingeholt wurden
 - dass weder der Abschluss von Verträgen mit Fachkreisen für die Durchführung der Fortbildungsveranstaltung (Referenten, Moderatoren, Sponsoring etc.) noch die Einladung von Fachkreisen zur Fortbildungsveranstaltung in irgendeiner Weise Einfluss auf Umsatzgeschäfte, insbesondere Beschaffungsvorgänge / Preisgestaltungen des Antragstellers nehmen werden und auch keinerlei diesbezügliche Erwartungen bestehen
- Vollständig ausgefülltes Antragsformular (abrufbar unter www.bvnd.de)
- Fortbildungsveranstaltungsprogramm
- Muster einer Original-Einladung/Anmeldeformular
- Beschreibung des Inhaltes der Veranstaltung
- Beschreibung des Kreises der Teilnehmer unter Angabe der Fachgebiete an die sich die Fortbildungsveranstaltung richtet
- Beschreibung der Referenten mit einem entsprechenden Qualifikationsnachweis
- Aufstellung der Kosten, die pro Teilnehmer übernommen werden sollen
- (vorläufige) Liste der Sponsoren (einschl. Höhe der gesponserten Beträge)
- Muster-Verträge mit Referenten und Sponsoren
- inhaltlicher und zeitlicher Ablaufplan der Fortbildungsveranstaltung
- Evaluationsbogen

- (3) Die vollständigen Prüfunterlagen müssen spätestens acht (8) Wochen vor Beginn der beabsichtigten Fortbildungsveranstaltung bei med info eingehen (nachfolgend: "**Antragsfrist**").
- (4) Nach Eingang der Prüfunterlagen prüft med info zunächst, ob die Antragsfrist eingehalten wurde und die Prüfunterlagen vollständig sind. Ist die Antragsfrist nicht eingehalten oder sind die Prüfunterlagen unvollständig, erfolgt keine Beurteilung der Zertifizierungsfähigkeit der Fortbildungsveranstaltung durch med info. Hierüber unterrichtet med info den Antragsteller.
- (5) Wurde die Antragsfrist eingehalten und sind die Prüfunterlagen vollständig, überprüft med info, ob die beabsichtigte Fortbildungsveranstaltung den in Teil I. "Anforderungen an die Fortbildungsveranstaltung" der Zertifizierungsordnung (**Anlage A**) festgeschriebenen Anforderungen entspricht.
- (6) Über das Ergebnis der Beurteilung der Prüfunterlagen erstellt med info einen Prüfungsbericht, welcher neben einer detaillierten Analyse der einzelnen Bestimmungen der Zertifizierungsordnung (**Anlage A**) auch eine zusammenfassende Empfehlung darüber enthält, ob die Fortbildungsveranstaltung zertifizierungsfähig ist. Der Prüfungsbericht ist von med info innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen seit Eingang der Prüfunterlagen fertigzustellen.
- (7) Ist das Ergebnis der Beurteilung durch med info, dass die Fortbildungsveranstaltung nicht zertifizierungsfähig ist, so übermittelt med info den Prüfungsbericht an den Antragsteller. Es steht dem Antragsteller frei, für die von ihm beabsichtigte Fortbildungsveranstaltung nach Beseitigung der im Prüfungsbericht beschriebenen Mängel einen neuen Antrag auf Beurteilung der Zertifizierungsfähigkeit bei med info zu stellen. In einem solchen Fall beginnt das Prüfungsverfahren von vorn. Die in Absatz 3 dieses Paragraphen geregelte Antragsfrist wird auf drei (3) Wochen verkürzt.
- (8) Ist das Ergebnis der Beurteilung durch med info, dass die Fortbildungsveranstaltung zertifizierungsfähig ist, so übermittelt med info den Prüfungsbericht an den Antragsteller sowie an den Vorstand der BVNDakademie.
- (9) Der Vorstand der BVNDakademie fasst auf Basis des Prüfungsberichts einen Beschluss über die Zertifizierung der beabsichtigten Fortbildungsveranstaltung. Dabei steht die Entscheidung über die Zertifizierung im alleinigen Ermessen des Vorstands der BVNDakademie. med info übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass eine laut Prüfungsbericht zertifizierungsfähige Fortbildungsveranstaltung von der BVNDakademie tatsächlich als zertifizierungsfähig angesehen und zertifiziert wird.
- (10) Der Vorstand der BVNDakademie unterrichtet med info innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen seit Eingang des Prüfungsberichts bei der BVNDakademie über seine Entscheidung.

Entscheidet der Vorstand der BVNDakademie, dass die Fortbildungsveranstaltung zertifiziert wird, übermittelt med info an den Antragsteller eine von der BVNDakademie ausgestellte Urkunde, in welcher die Zertifizierung der Fortbildungsveranstaltung bestätigt wird (nachfolgend: "**Zertifizierungsurkunde**").

Entscheidet der Vorstand der BVNDakademie, dass die Fortbildungsveranstaltung nicht zertifiziert wird, leitet med info die Begründung der Entscheidung der BVNDakademie an den Antragsteller weiter.

§ 3

Folgeveranstaltungen

- (1) Beabsichtigt der Antragsteller die Wiederholung einer nach Maßgabe des § 2 dieses Vertrags zertifizierten Fortbildungsveranstaltung an einem anderen Datum und/oder einem anderen Veranstaltungsort und/oder einer anderen Tagungsstätte und/oder mit anderen Referenten, so ist diese Fortbildungsveranstaltung (nachfolgend: "**Folgeveranstaltung**") nur dann von der nach § 2 dieses Vertrags erteilten Zertifizierungsurkunde für die Fortbildungsveranstaltung umfasst und darf dementsprechend nur dann mit dem Logo der BVNDakademie versehen werden, wenn sie ebenfalls Gegenstand eines Prüfverfahrens war.
- (2) Für Folgeveranstaltungen gilt folgender der in § 2 dargestellte Beurteilungsablauf entsprechend, mit folgenden Abweichungen:
 - (a) Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Beurteilung der Zertifizierungsfähigkeit der Folgeveranstaltung gültige Zertifizierungsordnung.
 - (b) Der in § 2 Absatz 6 dieses Vertrags vorgesehene Prüfungsbericht enthält nur eine Analyse der aus der Änderung des Datums und/oder des Veranstaltungsortes und / oder der Tagungsstätte und/oder der Referenten und/oder einer Änderung der Zertifizierungsordnung resultierenden Folgen für die Zertifizierungsfähigkeit.
 - (c) Entscheidet der Vorstand der BVNDakademie, dass die Folgeveranstaltung zertifiziert wird, so ist die Übersendung einer weiteren Zertifizierungsurkunde in Abweichung von § 2 Absatz 10 dieses Vertrags nicht erforderlich. Insoweit gilt die für die Fortbildungsveranstaltung erteilte Urkunde auch für die zertifizierte Folgeveranstaltung.
 - (d) Entscheidet der Vorstand der BVNDakademie, dass die Folgeveranstaltung nicht zertifiziert wird, ist die Folgeveranstaltung nicht von der Zertifizierungsurkunde für die Fortbildungsveranstaltung umfasst

§ 4

Vergütung und Auslagen

- (1) Für die Antragsstellung zur Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung zahlt der Antragsteller an die BVNDakademie eine Vergütung in Höhe von EUR 500,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.
- (2) Für die Beurteilung der Zertifizierungsfähigkeit einer Folgeveranstaltung zahlt der Antragsteller an die BVNDakademie je Folgeveranstaltung eine Vergütung in Höhe von EUR 500,00 zzgl. Umsatzsteuern in gesetzlicher Höhe, sofern diese anfallen.
- (3) Fasst die BVNDakademie einen Beschluss über die Zertifizierung, zahlt der Antragsteller einen Betrag in Höhe von EUR 2.500,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt, an die BVNDakademie.
- (4) Die Vergütung wird innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang einer Rechnung fällig.

§ 5

Verwendung des BVNDakademie Logos

Die Zertifizierungsurkunde berechtigt den Antragsteller zur Verwendung des in Anhang II der Zertifizierungsordnung (**Anlage A**) dargestellten Logos (nachfolgend: "**BVNDakademie Logo**") bei der Bewerbung, Ankündigung und Durchführung der zertifizierten Fortbildungsveranstaltung bzw. Folgeveranstaltung.

§ 6

Widerruf der Zertifizierung

- (1) Nach Anhörung des Antragstellers wird die Zertifizierung der Fortbildungsveranstaltung bzw. der Folgeveranstaltung vom Vorstand der BVNDakademie schriftlich widerrufen, wenn
 - (a) sich nach der Zertifizierung der Fortbildungsveranstaltung herausstellt, dass die formellen und/oder materiellen Anforderungen an die Zertifizierung nach Teil I. der Zertifizierungsordnung zum Zeitpunkt der Zertifizierung nicht erfüllt waren oder später weggefallen sind, oder
 - (b) der Antragsteller die in § 4 dieses Vertrags vorgesehene Vergütung trotz Fälligkeit nicht zahlt.

- (2) Widerruft der Vorstand der BVNDakademie die Zertifizierung, hat der Antragsteller die Zertifizierungsurkunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (2) Werktagen an med info herauszugeben und die Verwendung des BVNDakademie-Logos ab Kenntnis von dem Widerruf unmittelbar zu unterlassen. med info leitet die Zertifizierungsurkunde an die BVNDakademie weiter. Sofern die Fortbildungsveranstaltung bzw. Folgeveranstaltung noch nicht stattgefunden hat, hat der Antragsteller bereits versendete Werbeunterlagen, Einladungen, Programme und/oder sonstige Unterlagen, auf welchen das BVNDakademie-Logo ersichtlich ist, unter Hinweis auf den Widerruf der Zertifizierung zurückzurufen.

§ 7

Missbrauch des BVND-Logos/Vertragsstrafe

- (1) Der Antragsteller ist verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 50.000,00 an die BVNDakademie zu zahlen mit der Verpflichtung der Weiterleitung des vereinnahmten Betrags an eine gemeinnützige Einrichtung, wenn
 - (a) sich nach Zertifizierung der Fortbildungsveranstaltung herausstellt, dass die formellen und/oder materiellen Anforderungen an die Zertifizierung aufgrund eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des Antragstellers zum Zeitpunkt der Zertifizierung nicht erfüllt waren oder später weggefallen sind, oder
 - (b) der Antragsteller das BVNDakademie-Logo (I) für eine nicht von der BVNDakademie zertifizierte Fortbildungsveranstaltung bzw. Folgeveranstaltung oder (II) trotz Kenntnis des Widerrufs der Zertifizierung durch die BVNDakademie weiter nutzt.

- (2) Die BVNDakademie bestimmt nach billigem Ermessen sowie unter angemessener Würdigung der Umstände des Einzelfalls sowie in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes und des möglichen Reputationsverlustes (I) die Höhe der zu zahlenden Vertragsstrafe sowie (II) die gemeinnützige Einrichtung, an welche die Vertragsstrafe im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen zu zahlen ist.

§ 8

Verantwortlichkeiten/Haftung

- (1) Sowohl die BVNDakademie als auch med info prüfen und beurteilen die Zertifizierungsfähigkeit der Fortbildungsveranstaltung bzw. der Folgeveranstaltung allein auf Grundlage der vom Antragsteller eingereichten Prüfunterlagen.
- (2) Weder die BVNDakademie noch med info sind verantwortlich für die Durchführung der Fortbildungsveranstaltung bzw. Folgeveranstaltung in Übereinstimmung mit den im Rahmen der Zertifizierung vom Antragsteller eingereichten Prüfunterlagen.
- (3) Der Antragsteller stellt die BVNDakademie und med info in folgenden Fällen von jeglichen bestehenden oder noch entstehenden Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, frei:
- (a) Der Antragsteller verwendet das BVNDakademie Logo trotz fehlender oder widerrufenen Zertifizierung der Fortbildungsveranstaltung bzw. Folgeveranstaltung.
 - (b) Der Antragsteller verwendet das BVNDakademie Logo, obwohl die formellen und/oder materiellen Anforderungen nach Teil I. der Zertifizierungsordnung (**Anlage A**) an die Zertifizierung der Fortbildungsveranstaltung bzw. Folgeveranstaltung zum Zeitpunkt der Zertifizierung nicht erfüllt waren oder später weggefallen sind und der Antragsteller hiervon Kenntnis hatte oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte haben müssen.
 - (c) Der Antragsteller führt die Fortbildungsveranstaltung bzw. Folgeveranstaltung nicht in der in den Prüfunterlagen wiedergegebenen Form durch.
- (4) Die BVNDakademie und/oder med info haften gegenüber dem Antragsteller nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, welche im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags entstehen. Haften sowohl med info als auch die BVNDakademie gegenüber dem Antragsteller für einen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags entstandenen Schaden, so steht die Haftungssumme dem Antragsteller lediglich einmal zu. In einem solchen Fall haftet die BVNDakademie nur nachrangig, wenn von med info kein Ersatz erlangt werden kann.

§ 9
Vertraulichkeit

- (1) Die BVNDakademie und med info dürfen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Antragstellers oder von mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen, von denen die BVNDakademie und med info im Rahmen der Beurteilung der Zertifizierungsfähigkeit der Fortbildungsveranstaltung bzw. der jeweiligen Folgeveranstaltungen Kenntnis erlangt, nicht offenlegen, nicht unmittelbar nutzen und/oder Dritten nicht deren Nutzung gestatten; dies gilt auch nach Vertragsende. Zu den Betriebs- Geschäftsgeheimnissen zählen insbesondere alle Informationen und Kenntnisse der Grundlagen, Arbeitsmethoden, Fertigungsprozesse, Produkte, Innovationen, Verbesserungen und anderer Details, welche mit der geschäftlichen Tätigkeit des Antragstellers oder den Inhalten dieses Vertrags zusammenhängen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind.
- (2) Diese Vertraulichkeitspflicht gilt nicht, soweit der Antragsteller die Offenlegung der entsprechenden Angaben ausdrücklich schriftlich gestattet, und gilt nicht für Tatsachen, welche allgemein bekannt sind, welche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen oder welche in rechtmäßiger Weise vor Abschluss dieses Vertrags von med info gegenüber Dritten offengelegt worden sind.
- (3) Die BVNDakademie verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag geltende Vertraulichkeitsverpflichtung gleichermaßen im Verhältnis zu med info zu vereinbaren.

§ 9
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist, sofern nach den gesetzlichen Vorschriften wirksam vereinbar, Heidenheim an der Brenz.

Ort, Datum

Ort, Datum

Antragsteller

med info GmbH